

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Wochblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Donnerstag, 28. März 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Hauptstädten, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugewinn-Gewinne für die Nummer des Ausgabejahres bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakantienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern zum Erlaß der nachstehend abgedruckten Ortsgesetze unter dem 23. März 1895 oberberrliche Genehmigung erteilt hat, werden dieselben hiermit gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1884 zur öffentlichen Kenntlich gebracht.

Riesa, den 28. März 1895.

Der Stadtrath.
Räthler, Bürgermeister.

Ortsgesetz,

die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Riesa betreffend.

Auf Grund des Gesetzes, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, vom 11. Juli 1876 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ist folgendes

Ortsgesetz

ausgestellt worden.

§ 1.

Verbot der Privatschlachtstätten.

In dem Gemeindebezirke der Stadt Riesa wird das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden in Privatschlachtstätten und überhaupt an anderem als an dem in § 2 bezeichneten Orte verboten.

§ 2.

Nähere Begrenzung des Verbots.

Demzufolge darf das Schlachten von Thieren der in § 1 gedachten Gattungen, sowie jede damit im Zusammenhange stehende Verrichtung, insbesondere das Abhäuten, Bräuen, Enthaaren und Ausweiden solcher Schlachtthiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Eingeweide derselben fernerhin nur in dem hiesigen städtischen Schlachthofe vorgenommen werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt:

- Das Enthäuten der geschlachteten Kälber, Sauglämmer und Fädel.
- Die Tödtung derjenigen Thiere, an welchen aus irgend einem Grunde innerhalb des Stadtgebietes die Rothschlachtung vorgenommen werden muß.
- Die übrigen mit dem Schlachten solcher, sowie durch Blutschlag oder andere Unfälle außerhalb des Schlachthofes getödteten Viehstücke im Zusammenhange stehenden Verrichtungen dagegen dürfen, soweit sie überhaupt nach dem Gutachten des städtischen Thierarztes noch zulässig sind, nur im städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.
- Das Tödten und Zertheilen von Thieren in der Kavallerie.

§ 3.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Entschädigung der Besitzer von Privatschlachtstätten.

Die Stadtgemeinde Riesa übernimmt es, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der bei dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes im Gemeindebezirke rechtsgültig bestehenden Privatschlachtstätten für den erweislich wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß ihre dem Schlachtbetriebe dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen infolge dieses Verbots ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung entzogen werden, Ersatz zu leisten.

§ 5.

Feststellung des Entschädigungsbetrages.

Insofern über die Höhe der nach Vorstehendem zu gewährenden Entschädigung zwischen der Stadtgemeinde und den Besitzern und Nutzungsberechtigten der in rechtsgültiger Weise bestehenden Privatschlachtstätten eine gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, wird die Entschädigung zunächst im Verwaltungswege festgestellt.

Zu diesem Zwecke ist der Erlassanspruch binnen zwei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an bei dem Rathe der Stadt Riesa schriftlich anzumelden. Der letztere entscheidet nach Einholung sachverständiger Gutachten über die erhobenen Erlassansprüche in erster Instanz.

Gegen dessen Entscheidung steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Rekurses zu. Sofern die Anspruchsheber auch bei der Entscheidung der zweiten Instanz sich nicht beruhigen wollen, so ist nach Maßgabe von § 31, alinea 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 von denselben der Rechtsweg zu betreten.

§ 6.

Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes.

Dieses Ortsgesetz tritt am 8. April 1895 in Kraft.

Riesa, den 28. März 1895.

(L. S.)

Der Stadtrath
Räthler, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtkorrespondenten
Thost, Vorsteher.

Ortsgesetz,

die obligatorische Untersuchung sämmtlicher in dem Stadtbezirk Riesa zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachtvieh betreffend.

§ 1. Alles in Riesa zur Schlachtung gelangende Schlachtvieh, als Rinder, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muß zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten durch den vom Stadtrath hierzu angestellten geprüften Thierarzt einer Untersuchung unterworfen werden und es ist daher dem letzteren mindestens 2 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung Meldung zu machen. Die Schlachtung darf keinesfalls eher erfolgen, als bis der vorerwähnte städtische Thierarzt das betreffende Schlachtvieh in lebendem Zustande untersucht hat.

Gaben Viehstücke, welche plötzlich innerlich erkrankten oder durch einen Unfall verletzt werden, sofort getödtet werden müssen, so darf das Ausweiden und weitere Ausschachten solcher, sowie der durch Blutschlag oder andere Unfälle getödteten Viehstücke nur in Gegenwart des städtischen Thierarztes geschehen, soweit solches nach dem Gutachten desselben überhaupt zulässig ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 leidet auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Ziegen unter 3 Monaten keine Anwendung.

§ 2. Alle Gewerbetreibenden, welche zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes, vom Stadtrath zu Riesa zu beziehendes und mit dessen Stempel versehenes Schlachtbuch zu führen, in welchem a. die geschlachteten Thiere einzeln aufzuführen, b. das Datum der Schlachtung, c. eventuell die Nummern der betreffenden Schlachtsteuercheine, d. das Datum der Untersuchung, e. der Name des untersuchenden Fleischbeschauers, f. die Nummern im Journale desselben, g. das Ergebnis der Untersuchung einzutragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten unter d, e, f und g hat durch den städtischen Thierarzt selbst zu erfolgen.

Bezüglich der, nach wie vor von verpflichteten Trichinenschauern vorzunehmenden Untersuchung der Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen werden besondere Bestimmungen getroffen.

In Spalte g des zuerst erwähnten Schlachtbuches ist das Ergebnis der Untersuchung von dem städtischen Thierarzt mit der Bezeichnung: „vollwerthig“, „minderwerthig“ oder „ungenießbar“ einzutragen.

Diese Schlachtbücher sind dem Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben vom Stadtrath besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbetriebes (Wast- und Schankwirtschaft u.) schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen; sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, von dem Fleischbeschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Beamten vorzulegen haben.

§ 3. Alles untersuchte und vollständig tabellos befundene, sonach bankwürdige Fleisch wird von dem städtischen Thierarzt mit Stempeln, welche die Aufschrift: „Fleischschau Riesa“ tragen, bedruckt und nur das mit solchen Stempeln versehene Fleisch darf verkauft werden.

§ 4. Werden Fleischwaren bei der Untersuchung für gesundheitschädlich oder ekel-erregend erklärt, so sind dieselben von dem städtischen Thierarzte zunächst unter sicheren Verschluss zu bringen. Dem Eigentümer steht es frei, binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung Widerspruch gegen das Gutachten des Fleischbeschauers bei dem Stadtrath zu erheben, welcher nach Gehör des Bezirksthierarztes — unbeschadet des gesetzlichen Rechtsmittelverfahrens — entscheidet.

Die Kosten hat, wenn der Widerspruch für unbeachtlich erklärt wird, der Eigentümer, im entgegen gesetzten Falle die Stadtgemeinde zu tragen.

Das nur zu technischen Zwecken verwendbare Fleisch ist von dem Fleischbeschauer durch Uebergießen mit Petroleum oder dergleichen für den menschlichen Genuß auf Kosten des Eigentümers unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigentümers zu verkaufen.

Soweit die Verwendung des durch den städtischen Thierarzt beanstandeten Fleisches als menschlichen Nahrungsmittels durch die Verordnung vom 17. December 1892, betr. den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere, verboten wird, ist damit nach den Schlussätzen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 5. Das zwar für genießbar, jedoch für minderwerthig (nicht bankwürdig) erklärte Fleisch wird vom städtischen Thierarzte mit einem Stempel, welcher die Aufschrift: „Freibant Riesa“ trägt, bedruckt und der Freibant überwiesen. Ueber die Einrichtung der letzteren ergehen besondere Bestimmungen.

§ 6. Die in § 3 und 5 erwähnten Stempelabdrücke sind bei Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen an jeder Körperhälfte und zwar mindestens an nachverzeichneten Körperstellen anzubringen: 1. bei Rindern: a. auf der hinteren Vorarmfläche, b. oberhalb und hinter der Schulter, c. auf dem Rücken in der Nierengegend, d. auf der inneren Fläche am Hinterschensel; 2. bei Kälbern: a. in der Nähe des Schaftmorpels, b. auf dem Nierenfette, c. in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels; 3. bei Schafvieh und Ziegen: a. auf den Nackenmuskeln, b. auf dem Rücken, c. auf der inneren Fläche des Hinterschensels; 4. bei Schweinen: a. auf der inneren Vorarmfläche, b. auf der inneren Hinterschenselfläche, c. auf dem Rücken, d. zwischen den ersten beiden und e. zwischen den letzten beiden Rippen in der Brusthöhle; 5. bei Pferden: wie bei den Rindern (Nr. 1); 6. bei Hunden: an den vom Thierarzt für gut befundenen Stellen.

§ 7. Unter Fleisch im Sinne dieses Ortsgesetzes sind alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 8. Die Gebühren für die Untersuchung der Schlachtthiere werden vom Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten festgesetzt und sind zugleich mit den Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes (Schlachtgebühren) zu entrichten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft; auch kann feilgebotenes und verkaufenes, von dem städtischen Fleischbeschauer nicht untersuchtes Fleisch eingezogen und nach dem Ermessen des Stadtraths verwendet werden.

§ 10. Gegenwärtiges Ortsgesetz tritt mit dem 8. April dieses Jahres in Kraft.

Niesja, den 28. März 1895.

(L. S.) Der Stadtrath (L. S.) Die Stadtverordneten
Rädger, Bürgermeister. Thost, Vorsteher.

Ortsgesetz,

die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Niesja eingeführten Fleischwaaren betreffend.

§ 1. Das von auswärts in den Stadtbezirk Niesja eingeführte Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, welches hier verkauft werden soll, unterliegt den Vorschriften gegenwärtigen Ortsgesetzes.

Als zum Verkaufe bestimmt gilt alles eingeführte Fleisch, welches hier feilgeboten werden oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Verwertung zu Nahrungszwecken finden soll, zu welcher letzterer namentlich auch die Zubereitung für den Genuß in Gast- und Schankwirtschaften zu rechnen ist.

§ 2. Alles eingeführte Fleisch, welches zum Verkaufe im Stadtbezirk Niesja bestimmt ist, muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh,

eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hinterteile zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafen, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf.

Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden.

Außer den in Absatz 1 genannten ist die Einführung folgender bevorzugter Thierstücke gestattet:

- A. von Rindern:
1. sogenannte englische Braten — Schooß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel);
- B. von Kälbern:
2. Kalbskeulen von mindestens 6 kg Gewicht;
 3. Kalbsrücken, und zwar
 - a. lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht und
 - b. kurze — Nieren und Coteletts — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule) von mindestens 6 kg Gewicht;
- C. von Schafen:
4. Schöpfskeulen,
 5. Schöpfrücken;
- D. von Schweinen:
6. Schweinskeulen — Vorder- oder Hinterschinken.

§ 3. Durch eine von der betreffenden Ortspolizeibehörde unter Beidruck des Dienststempels beglaubigte Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controlo stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das eingeführte Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks, die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben und den Namen desjenigen, für dessen Rechnung die Schlachtung erfolgt ist, enthalten.

Mit dem Fleische ist, außer der nurewähnten Bescheinigung, der vorschriftsmäßige Fleischtransportschein dem städtischen Thierarzt, welcher diese Schriftstücke in den Händen behält, zu übergeben.

§ 4. Das eingeführte Fleisch unterliegt der Untersuchung durch einen von dem Stadtrath als Fleischbeschauer angestellten approbirten Thierarzt. Dasselbe muß zu diesem Zweck alsbald nach dem im hiesigen städtischen Schlachthofe befindlichen, für die Fleischschau bestimmten Raum gebracht werden.

Insbefondere darf auch das mit der Eisenbahn oder mit der Post eingeführte Fleisch im hiesigen Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, beziehentlich verarbeitet oder zum Genuße zubereitet werden, bis es der Untersuchung durch den städtischen Thierarzt unterzogen worden ist.

§ 5. Fleisch, für welches der in § 3 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, wird von der Untersuchung durch den städtischen Thierarzt zurückgewiesen und erhält einen Stempel überhaupt nicht.

Das letztere ist auch der Fall bei dem Fleisch, welches zwar für genießbar, aber für nicht bankwürdig befunden wird.

Von der Verwertung und Verwendung zum menschlichen Genuße im Stadtbezirk Niesja bleibt das von auswärts eingeführte minderwertige Fleisch unter allen Umständen ausgeschlossen.

Dasselbe wird in keinem Falle der Freibank überwiesen.

§ 6. Ist das in den Stadtbezirk eingeführte Fleisch von dem städtischen Thierarzt nach der Untersuchung für gesundheitschädlich oder ekelregend erklärt worden, so wird mit demselben wie in § 4 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Niesja zur Schlachtung gelangender Schlachtthiere betreffend, vom 28. März 1895, bestimmt ist, verfahren.

§ 7. Das von dem städtischen Thierarzt vollständig tabellos, sonach bankwürdig befundene Fleisch wird an geeigneten, in die Augen fallenden Stellen mit einem Stempel bedruckt, welcher die Aufschrift: „Fleischschau Niesja“ enthält.

Soweit möglich, ist dieser, sowie der in § 5 erwähnte Stempelabdruck an den, in § 6 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Niesja zur Schlachtung gelangender Gattungen von Schlachtvieh betreffend, vom 28. März 1895, bezeichneten Stellen anzubringen.

Fleisch, welches einen Stempel der hiesigen Fleischschau nicht trägt, darf unter allen Umständen nicht im Stadtbezirk Niesja zum Verkaufe bestimmt werden.

§ 8. Wurstwaaren und gehacktes Fleisch dürfen in den Stadtbezirk Niesja nur eingeführt werden, wenn durch das Zeugniß einer Ortsbehörde des Deutschen Reiches nachgewiesen wird, daß die Hersteller nur solches Fleisch dazu verwenden, welches von einem approbirten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden ist.

In solchen Fällen ist von besonderen Zeugnissen für die einzelnen Lieferungen abzusehen. Der nach den Vorschriften dieses Paragraphen erforderliche Nachweis ist dem städtischen Fleischbeschauer vorzulegen.

§ 9. Bezüglich des in den Stadtbezirk Niesja einzuführenden, zum Verkaufe bestimmten Fleisches von auswärts geschlachteten Schweinen (einschließlich der Schinken, Wurstwaaren und Fleischtheile) ist neben den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes den Vorschriften des hiesigen Ortsgesetzes über die Trichinenschau allenthalben nachzugehen.

§ 10. Unter Fleisch sind in gegenwärtigem Ortsgesetz alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 11. Die vom Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten festzusetzenden Gebühren für die Fleischschau sind zur Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsgesetzes werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Außerdem sind die vorschriftswidrig feilgebotenen oder eingebrachten Fleischwaaren einzuziehen und nach Anordnung des Stadtraths zu verwenden.

§ 14. Gegenwärtiges Ortsgesetz tritt mit dem 8. April dieses Jahres in Kraft.

Niesja, den 28. März 1895.

(L. S.) Der Stadtrath (L. S.) Die Stadtverordneten
Rädger, Bürgermeister. Thost, Vorsteher.

Ortsgesetz,

die Freibank in der Stadt Niesja betreffend.

§ 1. In der Stadt Niesja wird eine Freibank errichtet. Dieselbe wird von einer vom Stadtrath verpflichteten Person im Schlachthofe verwaltet. Der Zweck der Freibank ist: a. zu verhüten, daß minderwertige Waare für vollwertige zum Verkaufe kommen kann, b. zu ermöglichen, daß minderwertiges, aber noch genießbares Fleisch zur Verwertung gelangt.

§ 2. Zum Verkaufe in der Freibank gelangt alles Fleisch hier geschlachteter Thiere, welches bei der obligatorischen Fleischschau in der Stadt Niesja beanstandet und wennschon noch für genießbar, so doch für minderwertig (nicht bankwürdig) erklärt worden ist.

§ 3. Der Verkauf von minderwertigem Fleische darf fortan nur in der Freibank und zwar nur durch den Verwalter derselben, beziehentlich durch eine, dem letzteren beizugeordnete und vom Stadtrath zu verpflichtende Person stattfinden.

Die Zeit des Verkaufes bestimmt und veröffentlicht der Verwalter der Freibank so oft als nötig.

§ 4. Die in der Freibank zum Verkaufe kommenden Fleischwaaren werden bis auf Weiteres nur im frischen (rohen) Zustande abgegeben mit Ausnahme von schwachsinigem Fleische, das unter Angabe dieses Zeichens vollständig gar gekocht oder gut durchgepöckelt verkauft wird.

§ 5. Den Preis für das der Freibank überwiesene Fleisch bestimmt der städtische Thierarzt unter Zuziehung eines Mitgliedes der Fleischprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bezirksstierarzt. Der Preis darf für Fleisch nicht mehr betragen als drei Viertel des ortsblichen Marktpreises für bankwürdiges Fleisch zweiter Qualität, für Eingeweide nicht mehr als zwei Fünftel des für das Fleisch des betreffenden Thieres festgesetzten Preises, für ausgeschmolzenes Fett nicht mehr als vier Fünftel des Marktpreises für bankwürdiges Fett derselben Thiergattung, wie solcher am Orte gezahlt wird. Im Falle fortwährender Entwerthung kann der Preis so oft als nötig herabgesetzt werden.

§ 6. Der Verkauf in der Freibank erfolgt nur zum eigenen Gebrauche des Käufers und ist an Fleischer, Schank- und Speisewirthe u. s. w. verboten und strafbar. Mehr als 3 kg werden an einen Käufer nicht abgegeben.

§ 7. Den Käufern ist durch einen deutlichen, in augenfälliger Weise anzubringenden Anschlag in der Freibank bekannt zu machen, von welcher Thiergattung das beanstandete Fleisch herrührt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist, zu welchem Preise das Fleisch verkauft wird, und nach Befunden, welche Behandlung dasselbe vor dem Genuße noch erfordert.

§ 8. Der städtische Thierarzt hat täglich die Vorräthe der Freibank an Fleisch zu prüfen.

Vorräthe, welche die Genießbarkeit verloren haben, sind sofort zu beseitigen und nach den Vorschriften des § 4 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Niesja zur Schlachtung gelangender Gattungen von Schlachtvieh betreffend, vom 28. März 1895, unschädlich zu machen.

§ 9. Unter Fleisch im Sinne dieses Ortsgesetzes sind alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 10. Der aus dem Verkaufe des der Freibank überwiesenen Fleisches erzielte Erlös, wird nach Abzug der Gebühren und der etwa entstandenen besonderen Auslagen, dem Eigenthümer des Fleisches von der Schlachthofkasse ausgezahlt.

§ 11. An Gebühren für Verkauf des Fleisches auf der Freibank werden erhoben 7% des Brutto-Erlöses.

§ 12. Für Gewichtsverlust beim Auspöckeln ist $\frac{1}{50}$ des Gesamtgewichtes des der Freibank zum Verkaufe überwiesenen Fleisches im einzelnen Falle zurückzurechnen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit sie nicht nach allgemeinen Strafgesetzen einer schwereren Ahndung unterliegen, mit Geld bis zu 150 Mk. oder Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher nicht bankwürdiges Fleischwaaren zum Weiterverkaufe oder zur Zubereitung für Gäste in Schank- oder Speisewirtschaften in der Freibank oder außerhalb derselben ankauft.

Außerdem können geeigneten Falls die dem Freibankverkaufe unterliegenden Vorräthe des Zuwiderhandelnden an Fleisch u. s. w. eingezogen und nach dem Ermessen des Stadtraths verwendet werden.

§ 14. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 8. April dieses Jahres in Kraft.

Niesja den 28. März 1895.

(L. S.) Der Stadtrath (L. S.) Die Stadtverordneten
Rädger, Bürgermeister. Thost, Vorsteher.

die Ausü

In R
krankheit bel
bezirk Niesja

Alle
Orte geschla
den Schwanz
durch einen
dürfen die
bis diese Ur
sie herrühren

Einge
weder feilge
es gleichfalls
sucht oder d
Deutschen R
zur Trichin

Wer
fallen im C
(S. u. B.
arbeitetes
dabon vor
zu lassen.

Alle
schlachten
führen, in
stad betreff

a. b.
b. d.
c. d.
d. d.
e. d.
f. d.

einzutragen
Die

unter d, o
Dies
selben obri
Wer
(Gast- und
pflichtet, ei
sondere, w
aufzubewal

Wer
netes
einzelnen
Außerdem

a. l.
b. l.
c. l.
It
sehen, so
getragen r
Vor

Trichinen
zu kennzei
Das

Die
1893

Als
das 21.
welche ih
Ministeri
schule zu
zu besser
liches Je
in Gebra

D
übertrage
pflichtung
amtliche
gemacht.

D
durch d
mindeste
Praxis
vorgesch
und Bif

solten

(L. S.)

Ortsgesetz

die Ausübung der Trichinenschau im Stadtbezirk Riesa betreffend.

In Nachgebung der revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893, wird hiermit für den Stadtbezirk Riesa Folgendes bestimmt:

§ 1.
Alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen am hiesigen Orte geschlachtet werden, sind, gleichviel, ob das Fleisch oder die aus demselben herzustellenden Gewürze zum Verkauf oder für den Privatgebrauch bestimmt sind, vor ihrer Zerlegung durch einen städtischen Trichinenschauer auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§ 2.
Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst u. s. w.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches geschehen ist, oder daß an dem Bezugsort ebenfalls der behördliche Zwang zur Trichinenschau besteht.

§ 3.
Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Rothschlachtfällen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer x. betreffend (S. u. B.-Bl. S. 93), mindestens 2 Stunden vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe von dem verpflichteten Trichinenschauer die Untersuchung vornehmen zu lassen.

§ 4.
Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der daselbst Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches
a. die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b. der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
c. die Nummern der betreffenden Schlachtsteuercheine,
d. der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
e. der Name des Trichinenschauers,
f. das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenshaltig“ einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.
Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben oberleitlich besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.
Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft x.) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebnis der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5.
Wer eingeführte Schweinefleischwaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben:
a. das Gewicht jeder einzelnen Post,
b. die Bezugsquelle,
c. in welcher Weise den Bestimmungen in § 2 dieses Ortsgesetzes entsprochen ist.

Ist die Untersuchung seitens des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.
Von letzterem sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittels Brennstempels oder Farbestempels oder Plombe zu kennzeichnen.
Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6.
Die Gebühren für die Trichinenschau werden gemäß § 9 der Verordnung vom 10. März 1893 vom Stadtrath als Polizeibehörde festgesetzt und sind zur Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 7.
Als Trichinenschauer dürfen nur solche Personen verpflichtet werden, welche mindestens das 21. Lebensjahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (zur Zeit nur der thierärztlichen Hochschule zu Dresden) sowie den Besitz eines von der Prüfungsstelle für tauglich befundenen und zu dessen Zeichen abgestempelten Mikroskops dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen. Eine nachträgliche Abtempelung der schon jetzt in Gebrauch befindlichen Mikroskope der Trichinenschauer findet nicht statt.

§ 8.
Diejenigen Personen, welchen auf Grund solcher Nachweise (§ 7) die Trichinenschau übertragen wird, werden mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Die erfolgte Verpflichtung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1884, die amtliche Bekundigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, bekannt gemacht.

§ 9.
Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Ortsgesetzes geordnete Trichinenschau wird durch den städtischen Thierarzt beaufsichtigt. Zu diesem Behufe sind die Trichinenschauer mindestens aller zwei Jahre einer Revision zu unterwerfen, welche sich auf die Theorie und Praxis der Trichinenschau, auf die Prüfung der Brauchbarkeit des Mikroskops und auf die vorgeschriebene Buchführung der Trichinenschauer (vergl. § 4 des vorliegenden Ortsgesetzes und Biffer 3 der nachherstehenden Vorschriften) zu erstrecken hat.

Trichinenschauer, welche sich als untauglich oder unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, sind je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments anzuhalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zur Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises auszuschließen. Letzteres kann auch geschehen, wenn Trichinenschauer wiederholt auf Grund des § 11 dieses Ortsgesetzes bestraft worden sind.

§ 10.
Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage C zu gegenwärtigem Ortsgesetz enthaltenen Vorschriften.

§ 11.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Ortsgesetzes und diejenigen der Beilage C werden unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Trichinenschauer, welche außerhalb des Schlachthofes ohne Genehmigung des städtischen Thierarztes Untersuchungen von Schweinen vornehmen.

§ 12.
Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 8. April 1895 in Kraft.
Riesa, den 28. März 1895.

(L. S.) Der Stadtrath, (L. S.) Die Stadtrathscorradneten,
Räthor, Bürgermeister. Thost, Vorsteher.

Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen. Vor Beendigung der Untersuchung darf kein Theil des geschlachteten Schweines abgetrennt und weiter verarbeitet werden.

2. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 5 Fleischtheile, und zwar je einen aus

- den Zwerchfellspeisern (Nierenzapfen),
- den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
- den Bauchmuskeln,
- den Lenden- oder Rehtlopfmuskeln,
- den Jungemuskeln

als Untersuchungsstücke selbst auszuscheiden oder unter seiner Aufsicht auszuscheiden zu lassen. Auch können die Fleischproben durch oberleitlich besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer ausgehoben werden.

Von den unter a und b genannten Fleischtheilen sind mindestens je 9, von den mit c, d, e bezeichneten mindestens je 6 Präparate in der Form je eines länglichen Biereds in einer Länge von mindestens 1 cm und in einer Breite von mindestens 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 5 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theile des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen 3 Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleische und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3. Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke, Schinken und sonstige Fleischwaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuercheine, sowie die vollständigen Namen der Eigentümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenshaltig“ einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.
Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachtstücke, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaren, zu führen.

4. Das Ergebnis einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigentümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigentümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren, ohne besondere Vergütung dafür, ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundschein ist der vollständige Name des Eigentümers des untersuchten Gegenstandes und der letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenshaltig“ zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der Präparate aus den in Punkt 2 a bis e vorgeschriebenen, vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben. Mehrfache Befundscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5. Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaren Trichinen auffindet, hat er ungefäumt dem Stadtrath und dem städtischen Thierarzte unter Einreichung der trichinenshaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigentümer des trichinenshaltig befundenen Schweines oder der trichinenshaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebahrens mit trichinenshaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaren leidet das Ortsgesetz, die obligatorische Untersuchung sämtlicher im Stadtbezirk Riesa zur Schlachtung gelangender Gattungen von Schlachtvieh betr., vom 28. März 1895, § 4 Absatz 3 und 4 Anwendung.

6. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel

a) nicht mehr als 20 Schweine, wenn die Untersuchung ohne Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer zu erfolgen hat,

b) nicht mehr als 25, wenn solche unter Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer geschieht, untersuchen.

Montag, den 1. April 1895,

Vorm. 11 Uhr,

sollen im Gasthose zum „Gesellschaftshause“ in Münchrig 30 Paar Stoffhosen und 12 Westen gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.
Riesa, am 28. März 1895.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.
Schr. Eibam.

herigen Mietzpreis weiter zu erzielen, sind erfolglos gewesen und so mußte man wohl oder übel den Abschluß herbeiführen.

4. Der Nachtrag zum Gemeindeanlagen-Regulativ der Stadt Riesa vom 10. Dezember 1885 wird vom Kollegium wegen vorgerückter Abendzeit nur bis zum § 8 des Regulativs durchberathen. Bis auf einige vorgenommene kleinere Änderungen ist diese Durchberathung lediglich redaktioneller Natur.

5. Schließlich nimmt das Kollegium Kenntniß von einer Einladung der Schuldirektion zu den vom 29. März bis 6. April andauernden Schulprüfungen, sowie von einer solchen des Vorstandes der Handelslehreanstalt zu den Prüfungen der Handelskäufer. — Hierauf nach Vorlesung und Vollziehung des Protokolls Schluß der Sitzung.

— Mit Interesse werden die Fleischer unserer Stadt und nicht minder die gesamte Bevölkerung die in der heutigen Nummer unseres Blattes abgedruckten amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrathes lesen. So ist endlich der Tag herangekommen, an welchem alles und jedes Schlachten von Schlachtoch jeder Gattung in den Grundstücken der Stadt aufhören muß und jeder Schlachtereibetrieb und auch alles Privatschlachten ausschließlich noch im neubauten städtischen Schlachthofe gestattet wird. Fünf Ortsgerichte publizirt der Stadtrath. 1. über die Einführung des Schlachthofzwanges, 2. über die obligatorische Untersuchung des hier geschlachteten Schlachtoches, 3. über die obligatorische Untersuchung der eingeführten Fleischwaren, 4. über die Freibank, 5. über die Ausübung der Trichinenschau. Letzterem Ortsgerichte ist eine eingehende Instruktion für die Trichinenschauer beigegeben. Wie schon in der Stadtoverordnetenversammlung, in welcher diese vom Stadtrathe ausgearbeiteten Ortsgerichte zur Berathung kamen, hervorgehoben wurde, werden unsere Fleischer selbst sich sehr bald daran gewöhnen, ihre Thätigkeit in dem städtischen Schlachthofe konzentriert zu sehen, wofür alle nur erdenklichen praktischen Einrichtungen der Neuzeit zur Verfügung stehen, wo vor Allem die Kontrolle über die Güte des Fleisches eine solche ist, daß jeder Zweifel und jeder Verdacht bezüglich der Reinkheit des Fleischer-gewerbes absolut ausgeschlossen ist. Das Publikum aber hat sich wohl schon lange auf die Eröffnung des Schlachthofes gefreut. Wohl tauchen hier und da Gerüchte auf, daß bei den immerhin nicht unbedeutenden Gebühren, welche mit der Benutzung des Schlachthofes erwachsen, die Fleischpreise steigen werden, und wenn auch schon einzelne Fleischer ihre Kunden damit bange gemacht haben, so ergeben doch die Vorgänge in unseren Nachbarrädern, wie allwärts mit Einführung des Schlachthofzwanges die Fleischpreise nicht nur nicht gestiegen, sondern sich ermäßigt haben. Der Produzent wird sicher sein Theil hier auch mit beitragen müssen. — Also Montag, den 8. April wird das erste Mal im neuen Schlachthof geschlacht werden und unsere Osterfesttagsbraten werden somit bereits aus demselben hervorgehen. Wenn schon noch Mancherlei an der Fertigstellung der Anlage fehlt, so sind doch die Schlachthallen nebst allem Zubehör zur Gebrauchnahme fertig und das, was noch fehlt, erstreckt sich auf Hof und Nebengebäude. — Die Einfuhr lebender Balonierschweine ist mit Eröffnung des Schlachthofes noch nicht möglich, da der Bau des Gleisanschlusses und des dortigen Stadtoverordneten noch nicht zur Genehmigung hat vorgelegt werden können, weil ein Grundstücksbesitzer ein Stückchen Feld zur Gleisanlage an die Stadt zu verkaufen sich weigert. Wie wir hören, ist der Stadtrath geneigt, mit der Staatsbahnverwaltung wegen Anlegung einer Balonier-rampe auf dem hiesigen Bahnhof ins Evidentnehmen zu treten und von dieser aus die Balonier in vorstufmäßigem Transportwagen dem Schlachthofe zuzuführen. Freilich ist die Sache etwas umständlich und es wäre zu wünschen, daß die Gleisanlage zum Schlachthofe, welche im Uebrigen so sehr bequem herzustellen ist, noch ermöglicht werden könnte. — Das königliche Ministerium des Innern hat die oben bezeichneten Ortsgerichte, wie sie aus der Berathung der städtischen Kollegien hervorgegangen sind, mit wenigen Änderungen genehmigt, und wenn wir den Wortlaut derselben, wie er im Stadtoverordneten-Kollegium vorgetragen wurde, mit den heute bekannt gemachten Gesetzen vergleichen, so finden wir unter den wesentlichen Änderungen nur einige Verschärfungen. Während die Stadt das von Privatpersonen zum eigenen Gebrauch hier von auswärts eingeführte Fleisch frei lassen wollte, hat das Ministerium dasselbe gleichfalls ausnahmslos der obligatorischen Fleischschau unterworfen. Unsere Leser werden daher ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alles von auswärts bezogene Fleisch vor dem Gebrauch dem städtischen Fleischbeschauamt im Schlachthofe zuzuführen und dort gegen Erlegung der Schaugebühr zu unterziehen ist. Unterlassung dieser Maßnahme zieht schwere Strafen nach sich und die Kontrolle wird eine harte sein. Unseren Fleischern wird diese Strenge des Ministeriums schon willkommen sein und man muß sich sagen, daß dieselbe, wenngleich sie dem Publikum einige Unbequemlichkeiten bereitet, als Konsequenz der allgemeinen Einschüpfung des Fleischbeschauzwanges nur am Platze ist. Es würde sonst das Prinzip von vornherein durchbrochen. — Die Preise für das auf der Freibank zum Verkauf gelangende Fleisch, Fett und Eingeweide hat das Ministerium herabgesetzt. Derselbe darf für Fleisch nicht mehr betragen, als 2/3 des ortsüblichen Marktpreises für bankwürdiges Fleisch zweiter Qualität, für Eingeweide nicht mehr als 1/3 des für das Fleisch des betreffenden Thieres festgesetzten Preises, für ausgeschmolzenes Fett nicht mehr als 1/3 des Marktpreises für bankwürdiges Fett derselben Thiergattung, wie solcher am Orte gezahlt wird. Schwachfüßiges Fleisch kann in vollständig durchgelocktem oder hart durchgepöfeltem Zustande noch auf der Freibank zum Verkauf gelangen und zwar unter Angabe des Zustandes, während bis jetzt solches Fleisch dem menschlichen Genuß gänzlich entzogen war. — Als Obergutachten bei Verwerfungen von Fleisch ist binnen 24 Stunden das Gutachten des Bezirkstierarztes einzuholen, wenn die vom städtischen Sanitätstierarzt ausgesprochene Verwerfung angefochten werden sollte. Diese Instanz ist etwas un bequem;

das Ministerium hat wohl hier nicht in Rücksicht gezogen, daß der Bezirkstierarzt nicht hier im Orte wohnt. — Im Uebrigen sind die Ortsgerichte, wie gesagt, in der vom Stadtoverordneten-Kollegium gebilligten Fassung des Stadtrathes vom Ministerium genehmigt worden. — Wie man hört, soll als erstes Thier im Schlachthofe ein wahrer Prachtstier sein Leben lassen, wie er wohl selten in unserer Stadt geschlachtet worden ist. Derselbe ist von einem Gutsbesitzer der allernächsten Umgebung gemästet worden und wir werden den Namen des Fleischers, welcher das Prachtstück zur Schlachtung bringt, im Interesse unserer Leser, welche gern ein gutes Stück Mastfleisch essen, s. Zt. noch bekannt geben. Es ist dies aber ein Zeichen, daß unsere Fleischer mit ihrem Schlachtoch besonders Ehre einzulegen suchen, und dies Streben wird von der Rindschaff sicher anerkannt werden. — Am Tage vor der Eröffnung soll der Schlachthof unserer Bürgererschaft, gleichwie es s. Zt. die Kaserne, zum Besuch und zur Besichtigung geöffnet werden, nur die Maschinenräume können zur Verhütung von Unglücksfällen nicht betreten, aber durch die Thüren besichtigt werden. Die Uebernahme der maschinellen Einrichtungen von den Lieferanten findet am 6. April statt; am 7. April, dem Tage der allgemeinen Besichtigung, wird das gesammte Werk im Betrieb sein. Ein Referat über diese Besichtigung behalten wir uns hiermit vor. — Zum Schluß wünschen wir unserer Stadtverwaltung Glück und Segen zur Eröffnung ihres jüngsten Werkes.

— Wie wir hören, eröffnet Frau Director Hennig nächste Woche in Höpner's Saal mit ihrer, wie man uns mittheilt, aus meistentheils neuen, gediegenen Kräften bestehenden Theatergesellschaft einen Cyclus gut gewählter Theateraufführungen. Die rührige Direction hatte bei ihrem letzten Hiersein bekanntlich recht gute Erfolge erzielt.

— Unter der Bezeichnung frische Matjesheringe werden häufig, zumal in den Frühjahrsmonaten und zu Beginn der Fangzeit, nicht fälschlich gefangene, sondern aus dem vorigen Jahre stammende ältere Heringe verkauft, die durch entsprechende Vorbereitung, insbesondere Einlegen in Milch und Sardellenlake, ausgefrischt worden sind. Bei diesen ist die Linse im Auge undurchsichtig, bei den neuen Heringen dagegen durchsichtig. Der Dresdner Polizeipräsident macht nun neuerdings darauf aufmerksam, daß der Verkauf der ausgefrischten Heringe nur unter entsprechender Bezeichnung, z. B. als „sonstige Heringe“, zulässig, als „neue oder frische Matjesheringe“ aber nach dem Nahrungsmittelgesetz eventuell auch als Betrug strafbar ist.

— Ueber den Zusammenhang von Influenza (Grippe) und Witterung hat ein amerikanischer Meteorologe Ermittlungen angestellt, aus denen sich ergibt, daß das wichtigste meteorologische Element die Feuchtigkeit ist. Je höher diese ansteigt, desto stärker vermehren sich die Todesfälle an der Grippe. Besonders schlimm ist es, wenn die Feuchtigkeit ihren Höhepunkt erreicht und ein plötzlicher Temperaturabsturz erfolgt. Bei kaltem Wetter, aber geringer Feuchtigkeit ist die Zahl der Todesfälle erheblich geringer.

* Pausir. Auch in unserm Orte rühtet man sich, den Geburtstag des hochverehrten Altreichsanzlers festlich zu begehen. Sonntag, den 31. März, soll eine vom Vorstand und Gutsbesitzer Herrn Edelmann gestiftete Bismarckfeier auf dem, vom Herrn Gutsbesitzer Haunstein der Gemeinde hochherziger Weise geschenkten Feldstücke — zwischen der alten und neuen Pausirerstraße — gefeiert werden. Der Festzug beginnt 1/4 Uhr von der Schule aus und soll die Festfeier im Gesange patriotischer Lieder und einer Ansprache bestehen. Am Zuge werden sich die Pausirer Schulkinder und hofentlich viele Frauen und Männer, Jungfrauen und Jünglinge betheiligen, um ihre Achtung und Liebe zum „Fürst Bismarck“ kund zu geben. Möge die Gabe, der ein Widmungsgeld beigefügt wird, groß wachsen und von Jung und Alt geschätzt und geküßt werden.

Strehla. Der beim Gutsbesitzer Döllisch in Laas im Dienste stehende Nicht Wotzig Gustav Hoyer war beim Reinigen des Getreides mit dem Drehen der Wurfmühle beschäftigt. D. griff in das Getriebe und wurde demselben dadurch der Zeigefinger der rechten Hand theilweise zerquetscht.

Schandau, 27. März. Heute früh 7 Uhr zeigte der hiesige Elbpegel einen Wasserstand von 5 m über Null an, in Folge dessen hier ähnliche Hochfluthverhältnisse geschaffen sind, wie wir sie 1876 erlebten. Der Marktplatz, welcher gestern Nachmittag bespült wurde, steht nun ganz unter Wasser und dasselbe dringt schon bis zur Mitte der Markt- und Kirchgasse. Der Wasserpegel, die Lindengasse, die Straßen im Kirnischthale nach dem Bode zu sind ebenfalls überflutet, so daß der Verkehr in diesen Stadttheilen nur mittels Rähnen stattfinden kann. Große Ausdehnungen hat die Fluth unterhalb der Königin-Carolabrücke, zwischen Wendischfähre und Proffen, genommen. Diese Fluren stehen bis an die Berglehne an der Proffener Mühle unter Wasser, in Folge dessen auch die Lachsbach (Polenz und Sebnitz) angefüllt sind. Ähnliche mögliche Wasserverhältnisse sind aus Postelwitz, Schmilka, Krippen, und ganz besonders aus Herrnschretzien zu melden. Herrnschretzien ist noch mehr überfluthet als unsere Stadt.

Schandau. Zwei höchst seltene Gaste gewahrt man seit einigen Tagen in unserem Elbthale. Ein Pärchen wilde Schwäne (richtiger Höferschwäne — Cygnus olor), das wahrscheinlich der Mangel an Nahrung aus dem hohen Norden zu uns getrieben hat, hat sich an der Lachsbachmündung unweit Wendischfähre häuslich niedergelassen. Allenfalls durchstreifen sie in läthem Fluge unser Elbthal. Hoffentlich bleiben diese für unsere Gegend immerhin seltenen Vögel von der Wähe eines Jägers verschont.

Freiberg. Innerhalb eines Vierteljahres sind in der Familie des auf dem Rittergut Langenrinne beschäftigten Geschirrführers Müller vier Kinder gestorben, die ersten drei im Alter von 10, 7 und 3 Jahren an Diphtheritis, das letzte 1/2 Jahre alte am Zahnkrampf, so daß den bedauerlichen Eltern von fünf Kindern nur noch ein Junge von

5 Jahren geblieben ist. — Wiederum ist eine Frauensperson in unserer nächsten Umgebung von einem Strolche nichtwärtig überfallen worden. Als eine hier wohnhafte Handweiberin am Dienstag Nachmittag in der zweiten Stunde die Waltersdorfer Flur passirte, wurde sie von einem Strolche hinterwärts angefallen und zur Erde gemorfen. Die sehr resolute Frau bearbeitete aber dem Burschen das Gesicht so gründlich mit ihren arbeitskräftigen Fäusten, daß er es vorzog, die Flucht zu ergreifen. Auch diesmal wieder hatte der Angreifer sein Opfer für den Fall, daß es schreien würde, mit der Erstickung bedroht. Wahrscheinlich ist der Strolch mit dem Angreifer des vor einigen Tagen in derselben Gegend überfallenen Dienstmädchens identisch. Da die Ueberfallene diesmal eine genaue Beschreibung des Attentäters geben konnte, der etwa 30 Jahre alt sein dürfte, so wird seine Ermittlung hoffentlich gelingen.

Rogwein. Sämmtliche 38 Schüler der hiesigen Deutschen Schlosserschule haben sich zur Schaffung eines Geburtstags-geschenkes für Fürst Bismarck als Ehrenmeister des deutschen Schlosserverbandes vereinigt und in der kurzen Zeit von 3 Wochen ein Kunstwerk vollendet. Das Geschenk, völlig aus Eisen, stellt eine Staffelei vor, auf der ein Banner, umschlossen von einem Lorbeerkranz, ruht. Oben an der Staffelei sind die Schnuren, welche das Banner halten, befestigt und der Verknüpfungspunkt wird verdeckt durch das Familienwappen des Fürsten. Der Schild trägt in der Mitte das symbolische Wappenbild der Bismarcke, drei Eichenblätter vereinigt mit einem Kleeblatt. In dem Banner selbst ist ein vergoldetes Schild aufgenietet, welches folgende Widmung in erhabener Schrift enthält: „Wir tauchen den Stahl in die Bluth und sprühend gehorcht er dem Hammer; Du machtest ein Chaos erglän'n, Schweigtest daraus uns das Reich. — Dem Ehrenmeister der deutschen Schlosser Seiner Durchlaucht dem Fürsten Bismarck in Ehrfurcht gewidmet von der deutschen Schlosserschule zu Rogwein in Sachsen.“

Mittweida, 26. März. Heute Nachmittag kurz vor 3 Uhr entlud sich das erste diesjährige Gewitter unter mehreren heftigen Bligen und Donnerschlägen über hiesige Gegend. Ehrenfriedersdorf, 26. März. Infolge Dammrutschungen unterhalb Griesbach mußte gestern früh der Gesamtverkehr auf der Strecke Wilschthal-Griesbach bis auf Weiteres eingestellt werden. Die Züge verkehren vorläufig nur zwischen Ehrenfriedersdorf-Thum und Griesbach.

Plauen i. B. In Folge des Stotzen Ganges der Industrie sind so viele Familien nach Plauen gezogen, daß die vorhandenen Arbeiterwohnungen nicht ausreichen. Bei dem Vorstande des Miethereins ist angezeigt worden, daß für den 1. April 87 Arbeiterwohnungen nicht zu beschaffen sind. Diesem Mangel sucht der hiesige Fabrikantverein durch den Bau von Arbeiterwohnhäusern in besserem Stil abzuhelfen.

Rochlitz, 25. März. Die von verschiedenen Seiten angeregte Anzündung von Höhenfeuern im Muldenthale zu Ehren des Geburtstages unseres Altreichsanzlers hat auch hier freudige Zustimmung gefunden. Nächsten Sonntag Abend 8 Uhr werden in unserer Gegend die Höhen von Seelig, Döhlen und Wittgenhof und vermutlich auch unser Berg in Freudenfeuer erstrahlen.

Aus dem Spreewald, 24. März. Seit gestern hat das Wasser im Spreewald einen Standpunkt erreicht, wie es seit langen Jahren nicht war. Die Röhne vermindert über alle Biesen hinwegzuleiten; die einzelnen Flußläufe sind überhaupt nicht mehr sichtbar. Der ganze weite Spreewald erweckt den Eindruck eines gewaltigen Sees, soweit das Auge reicht. Bis fast an die Hausthüren der Wohnungen vermögen die Bewohner zu fahren. Der Eisenbahndamm von Lübben bis vor Betschau, also ungefähr 20 Kilometer weit, liegt im Wasser. Lübbenau selbst ist von drei Seiten vom Wasser umspült und bildet eine regelrechte Halbinsel. Am Norden ragt die Stadt Lübben aus dem Wasser heraus. Malerisch schauen die Dörfer Lehde und Leipe wie das Wotzschschiff aus dem Wasser empor. Wohl kaum dürfte in einer Gegend Deutschlands ein ähnliches Bild sich darbieten. Da in der Umgebung der Schnee noch nicht ganz weggethaut ist, auch fortwährend Regen fällt, so ist zu erwarten, daß das Wasser noch höher steigt.

Marktberichte.

Riesa, 28. März. Butter per 100 Pf. 1.80 bis 2.08. Röhre per Sch. 2.20 bis 2.40. Eier per Sch. 3. — bis 3.30. Kartoffeln per Centner 2. — bis —. Krautkuchen per Sch. — bis — Pf. Mähren per Gehund 5 Pf. Zwiebeln per 5 Liter 70 bis 75 Pf. Kefel per 5 Liter — Pf.

Chemnitz, 27. März. Pro 50 Kilo Weizen, fremde Sorten 7.30 bis 7.70, meh und hant, — bis —, sächsl., gelb 6.35 bis 6.85, sächsl. neu, — bis —, Roggen, sächsl. u. preuß. 6.30 bis 6.45, hiesiger 5.80 bis 6.00, russischer schwimm. 6.10 bis 6.50, türkischer — bis —, Draugerste, fremde, 7.10 bis 8.75, sächsl. 7. — bis 7.50, Futtergerste 4.50 bis 5.75, Hafer, sächsl. und bayerisch, 5.80 bis 6.10, preussischer, 6.45 bis 6.75, Hafer durch Regen beschädigt — bis —, Koderbsen 7.50 bis 8.00, Mäh- und Futtererbsen 6.50 bis 7. —, Heu 3.60 bis 4.10, Stroh 2.80 bis 3. —, Kartoffeln 2.50 bis 2.80, Butter von 1 Kilo 2.20 bis 2.60.

Vermischtes.

Kriegshunde. Vor Kurzem fand in Zwoornil eine Neuver über die bosnischen Kriegshunde statt, die der Commandant der 39. Inf.-Brigade Generalmajor Joseph Sommer in Anwesenheit zahlreicher Stabsoffiziere abhielt. Es waren im Ganzen 150 solcher Kriegshunde zur Stelle, deren Prüfung lebhaftes Interesse erregte. Die Hunde brachten die Reudungen der auf zwei bis drei Stunden Weges in den Bergen dislocirten Truppentheile und trugen auch Befehle dorthin zurück. Jeder Kriegshund hatte eine Ledertasche mit der Aufschrift „Abgehendet“, beziehungsweise „Abgefertigt“ um den Hals. Die flugen Thiere arbeiteten vorzüglich. Namentlich zeichnete sich der der zweiten Kompagnie des 25. Infanterieregiments zugetheilte Hund „Vord“ aus. Auch „Black“ von 23. Infanterie-

und „Dektor“ vom 3. Festungsbatterie-Regimente bewährten sich im Dienste.

Die Nacht der Zeitungsanzeigen. Die Zeit der Enquêtes hat auch in dieser Frage eine Anzahl „Sachverständige“ vernehmen lassen oder deren Aussprüche gesammelt. Obenan steht Barium, der selbst in Amerika als der sachverständigste Beurtheiler dieses Gebietes galt. Barium schreibt: „Der Weg zum Reichthum geht durch Druderschwärze“, und wie gut er diese Wirkung der Druderschwärze auszunutzen verstanden hat, ist allbekannt. In demselben Sinne erklärt J. J. Astor: „Erfolg hängt von freigelegter Unterstützung der Drudereien ab.“ Diese beiden Geschäftsmänner halten Annoncen allein äußert sich Macaulay: „Die Annoncen sind dem Geschäft, was der Dampf für die Maschine ist — die bewegende Kraft.“ Der Millionenkönig Vanderbilt erklärte zu der Frage sehr richtig: „Wie kann die Welt wissen, daß Jemand etwas Gutes hat, wenn er den Besitz nicht anzeigt?“ Der gleichfalls seine Millionen nach Dupenden zählende J. A. Stewart schreibt offen: „Häufiges und beständiges Anzeigen brachte mir, was ich besitze.“ Rudolf Herzog, der Inhaber des Berliner Welthauses, tagierte den Werth der Annonce gleichfalls in vollem Verständniß ihrer Wirksamkeit, indem er sagt: „Alles, was ich habe, meinen Weltnamen, meine Millionen, verdanke ich nicht allein der Reellität der Geschäftsführung, sondern zu 99 Prozent der Macht der Anzeigen. Ich bin zu der Gewißheit gekommen, daß heutzutage kein Geschäft ohne die Macht der Annoncen in die Höhe kommen und gewinnbringend sein kann.“ Allerdings gehört zum Erfolge eine ausgiebige Benutzung der Druderschwärze und eine verständige Form der Annonce.

Kirchennachrichten für Glaubitz und Schaiten.
Dom. Judica Glaubitz: Frühkirche 1/9 Uhr und Confirmandenprüfung. — Schaiten: Spätkirche.

Nachdruck verboten.

Die vier Heinrichs.

Historische Reminiscenz von Carl Peters.

Eines Abends, als der Regen in Strömen herabfloß, hörte eine Frau, welche beim Volke als eine Zauberin galt und eine orakelartige Hütte in dem Walde von St. Germain bewohnte, an ihre Thür klopfen. Sie öffnete und sah einen Reiter, der um Aufnahme bat. Sie brachte sein von Rasse niesendes Pferd in einen Stall und ließ den Mann eintreten. Beim Schein einer kleinen Lampe sah sie, daß es ein junger, vornehmer Herr war. Die alte Frau schürte das Feuer an und fragte den Fremden, ob er etwas essen wolle. Ein Wagen von sechszehn Jahren ist, wie ein Herz von demselben Alter, immer hungrig und leicht zu befriedigen. Der junge Mann bejahte die Frage, und die Alte brachte ihm weichen Käse und ein Stück Schwarzbrot, — alles, was sie hatte.

„Das ist Alles, was ich armen Reisenden bieten kann, denn der Jehnte, die Steuern und wie die Abgaben alle heißen, die man uns abzwingt, nehmen das Meiste, und was noch übrig bleibt, rauben mir die Nachbarn, welche mich für eine Hege halten, und mich deshalb ungestraft bestehlen zu können meinen.“

„Nun,“ sagte der junge Herr, „wenn ich einmal König von Frankreich werde, will ich die Abgaben abschaffen und das Volk aufklären und belehren lassen.“

„Gott gebe es!“ seufzte die Alte.

Der junge Herr rückte an den Tisch, um von dem kärglichen Mahle zu essen, aber in demselben Augenblick klopfte es wiederum an der Thür. Die Alte öffnete und erblickte einen andern durchnähten Reiter, der ebenfalls um ein Nachtlager bat. Seine Bitte wurde mit derselben Bereitwilligkeit gewährt, er trat ein — es war ein junger vornehmer Herr, wie der bereits Anwesende.

„Bist Du es, Heinrich?“ fragte der erste.

„Ja, Heinrich!“ antwortete der andere.

Beide hießen Heinrich. Die Alte erzählte aus dem Gespräch, daß sie zu einer zahlreichen Jagdgesellschaft Karls IX. gehörten und durch das Gewitter zerstreut worden seien.

„Hast Du weiter nichts, Alte?“

„Nicht das mindeste!“ antwortete sie.

„Nun, so theilen wir das Mahl.“

Der erste Heinrich machte ein verdrießliches Gesicht, sagte aber, als er das entschlossene Auge des andern sah: „Wut, wir wollen theilen.“

Sie setzten sich also einander gegenüber, und schon wollte der erste das Brod mit seinem Dolche auseinander schneiden, als es zum dritten Male klopfte. Es war seltsam; es kam noch ein Reiter, ein junger vornehmer Herr, ein dritter Heinrich. Die Alte sah sie überrascht an. Der erste wollte Brod und Käse verstecken, der zweite stellte aber Alles wieder auf den Tisch, und legte in Schwert daneben. Der dritte Heinrich lächelte und sagte:

„Ihr wollt mir also nichts geben? Ich kann warten, ich habe einen guten Magen.“

„Das Gericht gehört dem ersten Besitzer,“ jagte der Erste.

„Rein, dem, welcher es am besten vertheibigt,“ setzte der Zweite hinzu.

„Vielleicht gehört es dem, welcher es erobert,“ meinte der Dritte.

Kaum war dies gesagt, so zog der erste Heinrich den Dolch, und die beiden andern entblößten ihre Schwert

Als sie eben handgemein werden wollten, klopfte es zum vierten Male; ein vierter Heinrich erschien in der Hütte.

Bei dem Anblicke der gezückten Schwerter zog auch er das feine, stellte sich auf die Seite des Schwächsten und griff sogleich an.

Die Alte versteckte sich, und die Degen zerschlugen Alles, was sie trafen. Die Lampe fiel um und erlosch, und die vier jungen Herren fochten im Finstern.

Das Regengellirte dauerte eine lange Zeit, wurde sodann schwächer und hörte endlich ganz auf. Da wagte sich die Alte wieder hervor, jändete die Lampe von neuem an und sah ihre vier Gäste verwundet auf dem Boden liegen. Sie untersuchte sie und fand, daß sie mehr aus Ermattung, als wegen Blutverlust gefallen waren. Einer nach dem andern richtete sie auf, sie schämten sich dessen, was sie gethan hatten, lachten und sagten: „Laßt uns verträglich zusammen essen.“

Aber Brod und Käse waren heruntergefallen, mit Füßen getreten und mit Blut gemischt. Man bedauerte es. Dagegen war die Hütte verwüstet, und die Alte sah im Winkel und bestete ihre grauen Augen auf die jungen Leute.

„Warum siehst Du uns so stier an?“ fragte der erste Heinrich.

„Ich sehe Euer Gesicht auf Eurer Stirn geschrieben,“ antwortete sie. Der Zweite befohl ihr, höhlich lachend, ihnen die Zukunft zu enthüllen. Die Alte antwortete:

„Wie Ihr alle vier in dieser Hütte zusammen seid, werdet Ihr alle vier dasselbe Schicksal haben. Wie Ihr das Brod, das Euch die Gastfreundschaft gab, mit Füßen tratet und mit Blut bespaltet, so werdet ihr die Macht, welche Ihr theilen könntet, mit Füßen treten und mit Blut bespallen, wie Ihr diese Hütte verwüstet und in Armuth gebracht habt, so werdet Ihr Frankreich verwüsten und in Armuth bringen; wie Ihr alle vier im Dunkel verwundet wurdet, so werdet Ihr alle vier durch Verrath eines gewaltigen Todes sterben!“

Die vier jungen Leute lachten über diese Prophezeiung der Alten, und sie lachten noch lange, nachdem sie miteinander die verwüstete Hütte verlassen hatte.

Es waren die vier Helden der Ligue, zwei als deren Häupter, zwei als deren Gegner, und wie die Alte prophezeit, so ist es ihnen ergangen.

Heinrich von Condé, vergiftet zu Saint-Jean d'Angely durch seine Gemahlin;

Heinrich von Guise, ermordet zu Blois durch die fünfundvierzig;

Heinrich von Valois (Heinrich III.) ermordet zu Saint Cloud durch Jacques Clement;

Heinrich von Bourbon (Heinrich IV.) ermordet in Paris durch Ravallac.

Kirchennachrichten für Riesa.

Freitag, den 29. März, Abend 7 Uhr

3. Passionsgottesdienst: Diac. Burchardt.

Dom. Judica Borm. 9 Predigt: P. Führer; Nachm.

2 Uhr Confirmandengottesdienst und Prüfung der Knaben: Diac. Burchardt. Abend 5 Uhr Abendmahlgottesdienst: Derselbe.

Das Wochenamt vom 31. März bis 6. April hat Diac. Burchardt.

Getaufte Anna Marie, f. M. Kirrens, Ubarbeiters in Merzb. f. W. E. W. d. R. A. K. Roumann, Fabrikarbeiterin in R., u. S. Marie Anna, f. A. E. Ubrichs, Kleidermeisters in R., f. Georg Carl, f. D. Hübners, Kunst- und Handelsgärtner in P., S. Max Walter, M. E. G. G. gen. Weißes, Hammerarb. in R., S.

Verdrigte Martha Lina, d. A. S. Jensch, Dienstmagd in P., u. f. 10 M. — f. F. Erich, Ernst Seyfert, Kunst- und Handelsgärtner in R., Chem. 55 f. 1 M. 5 f. Ernst Paul, C. H. Herr, Schlossers in P., S. — f. 10 M. 11 f. Ernst Alfred, C. R. Schumanns, Fleischermeisters in R., S. — f. 22 f. Karl Hermann Hummlich, pens. Pater a. d. A. in R., Chem. 67 f. 7 M. 24 f.

Kirchennachrichten für Zeithain und Adersau.

Dom. Judica Zeithain: Frühkirche 1/9 Uhr. — Adersau: Spätkirche 11 Uhr.

Briefkasten.

I. P. Wir theilen Ihrem Wunsche gemäß die Scala, nach welcher vom Jahre 1895 an die Einkommensteuer erhoben wird, in Folgendem nochmals mit und bemerken, daß zu den angegebenen Summen der 10%ige Zuschlag für dies Jahr, der eine Folge der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist, noch hinzuzurechnen ist.

Das Wochenamt vom 31. März bis 6. April hat Diac. Burchardt.

Getaufte Anna Marie, f. M. Kirrens, Ubarbeiters in Merzb. f. W. E. W. d. R. A. K. Roumann, Fabrikarbeiterin in R., u. S. Marie Anna, f. A. E. Ubrichs, Kleidermeisters in R., f. Georg Carl, f. D. Hübners, Kunst- und Handelsgärtner in P., S. Max Walter, M. E. G. G. gen. Weißes, Hammerarb. in R., S.

Verdrigte Martha Lina, d. A. S. Jensch, Dienstmagd in P., u. f. 10 M. — f. F. Erich, Ernst Seyfert, Kunst- und Handelsgärtner in R., Chem. 55 f. 1 M. 5 f. Ernst Paul, C. H. Herr, Schlossers in P., S. — f. 10 M. 11 f. Ernst Alfred, C. R. Schumanns, Fleischermeisters in R., S. — f. 22 f. Karl Hermann Hummlich, pens. Pater a. d. A. in R., Chem. 67 f. 7 M. 24 f.

Kirchennachrichten für Zeithain und Adersau.

Dom. Judica Zeithain: Frühkirche 1/9 Uhr. — Adersau: Spätkirche 11 Uhr.

Briefkasten.

I. P. Wir theilen Ihrem Wunsche gemäß die Scala, nach welcher vom Jahre 1895 an die Einkommensteuer erhoben wird, in Folgendem nochmals mit und bemerken, daß zu den angegebenen Summen der 10%ige Zuschlag für dies Jahr, der eine Folge der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist, noch hinzuzurechnen ist.

Das Wochenamt vom 31. März bis 6. April hat Diac. Burchardt.

Getaufte Anna Marie, f. M. Kirrens, Ubarbeiters in Merzb. f. W. E. W. d. R. A. K. Roumann, Fabrikarbeiterin in R., u. S. Marie Anna, f. A. E. Ubrichs, Kleidermeisters in R., f. Georg Carl, f. D. Hübners, Kunst- und Handelsgärtner in P., S. Max Walter, M. E. G. G. gen. Weißes, Hammerarb. in R., S.

Verdrigte Martha Lina, d. A. S. Jensch, Dienstmagd in P., u. f. 10 M. — f. F. Erich, Ernst Seyfert, Kunst- und Handelsgärtner in R., Chem. 55 f. 1 M. 5 f. Ernst Paul, C. H. Herr, Schlossers in P., S. — f. 10 M. 11 f. Ernst Alfred, C. R. Schumanns, Fleischermeisters in R., S. — f. 22 f. Karl Hermann Hummlich, pens. Pater a. d. A. in R., Chem. 67 f. 7 M. 24 f.

Kirchennachrichten für Zeithain und Adersau.

Dom. Judica Zeithain: Frühkirche 1/9 Uhr. — Adersau: Spätkirche 11 Uhr.

Briefkasten.

I. P. Wir theilen Ihrem Wunsche gemäß die Scala, nach welcher vom Jahre 1895 an die Einkommensteuer erhoben wird, in Folgendem nochmals mit und bemerken, daß zu den angegebenen Summen der 10%ige Zuschlag für dies Jahr, der eine Folge der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist, noch hinzuzurechnen ist.

Das Wochenamt vom 31. März bis 6. April hat Diac. Burchardt.

Getaufte Anna Marie, f. M. Kirrens, Ubarbeiters in Merzb. f. W. E. W. d. R. A. K. Roumann, Fabrikarbeiterin in R., u. S. Marie Anna, f. A. E. Ubrichs, Kleidermeisters in R., f. Georg Carl, f. D. Hübners, Kunst- und Handelsgärtner in P., S. Max Walter, M. E. G. G. gen. Weißes, Hammerarb. in R., S.

Verdrigte Martha Lina, d. A. S. Jensch, Dienstmagd in P., u. f. 10 M. — f. F. Erich, Ernst Seyfert, Kunst- und Handelsgärtner in R., Chem. 55 f. 1 M. 5 f. Ernst Paul, C. H. Herr, Schlossers in P., S. — f. 10 M. 11 f. Ernst Alfred, C. R. Schumanns, Fleischermeisters in R., S. — f. 22 f. Karl Hermann Hummlich, pens. Pater a. d. A. in R., Chem. 67 f. 7 M. 24 f.

Kirchennachrichten für Zeithain und Adersau.

Dom. Judica Zeithain: Frühkirche 1/9 Uhr. — Adersau: Spätkirche 11 Uhr.

Briefkasten.

I. P. Wir theilen Ihrem Wunsche gemäß die Scala, nach welcher vom Jahre 1895 an die Einkommensteuer erhoben wird, in Folgendem nochmals mit und bemerken, daß zu den angegebenen Summen der 10%ige Zuschlag für dies Jahr, der eine Folge der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist, noch hinzuzurechnen ist.

Das Wochenamt vom 31. März bis 6. April hat Diac. Burchardt.

Getaufte Anna Marie, f. M. Kirrens, Ubarbeiters in Merzb. f. W. E. W. d. R. A. K. Roumann, Fabrikarbeiterin in R., u. S. Marie Anna, f. A. E. Ubrichs, Kleidermeisters in R., f. Georg Carl, f. D. Hübners, Kunst- und Handelsgärtner in P., S. Max Walter, M. E. G. G. gen. Weißes, Hammerarb. in R., S.

höriger, andauernde Krankheit und besonders Unglücksfälle) insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuerhöhe um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Klassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird.

Saus- und Landwirthschaftliches.

Eine unangenehme Insektenplage in den Wohnungen sind zuweilen die sogenannten „Fischchen“. Das einfachste Mittel zur Vertreibung derselben ist gutes persisches Insektenpulver, welches man mit einer Blech- oder Gummi spritze verstaubt. Da die Hauptwohnlstätten dieser unliebsamen Gäste gewöhnlich die Fußleisten der Zimmer sind, so geht man am Abend mit der Spritze das Zimmer durch und staubt nicht nur hinter oder unter die Fußleisten, sondern auch reichlich die Wandwände sämmtlicher Möbel. Da Insektenpulver keine Flecke macht, kann man auch ohne Sorge die Komoden- und Schrankfächer bestreuen und mit Papier auslegen, ehe man sie wieder füllt; ebenso behandelt man Körbe u. c., in denen sich Sachen befinden, welche den Appetit der gefräßigen Thiere reizen.

Rattenfang. Ein sehr einfaches, doch in seiner Wirkung sicheres Fangmittel ist folgendes: Man grabt einen Kupferkessel in dem Raume, in welchem sich die Ratten aufhalten, bis zum Rande in die Erde bezw. in den Dünger ein, füllt denselben mit Wasser und streut auf den Wasserspiegel Buchweizenpreß, Roggenkaff oder etwas Reihliches. Auf die Spreu legt man gekochte Kartoffeln u. c. als Lockmittel. Die Ratten suchen nun zu dem Lockmittel zu gelangen, fallen in den Kessel, dessen platte Innenwände ein Hinausklettern unmöglich machen. Das Mittel ist einfach und wirksam.

Technisches.

In der Bärenstein'schen Buchdruckerei in Berlin wurden interessante Vergleiche zwischen Gasmotoren- und Electromotorenbetrieb auf Grund genauer Prüfungen angestellt. Diese haben ergeben, daß sich bei Gasbetrieb der Aufwand viel höher stellt als bei electricem Betrieb, trotzdem in Berlin das Gas für Motoren nur 12 Pfg. kostet. Bemerkenswerth ist, daß der electriche Betrieb auch darum viel ökonomischer als der Gasmotorenbetrieb ist, weil bei ersterem nur so viel Kraft verbraucht wird, als wirklich erforderlich ist, d. h. es strömt nur so viel Electricität zu, als in jedem Augenblicke der Betrieb beanprucht; darnach stellt sich die Pferdekraftstunde auf etwa 6 Pfg. — Am Anfang dieses Jahres hatten in Berlin 101 Druckereien electricen Betrieb mit zusammen 180 Pferdekraften, im Ganzen wurden 503 Fabriken electriche betrieben und verbrauchten etwa 1800 Pferdekraften; die Berliner Straßenbahn hatten eine Länge von 900 Kilometer.

Neueste Nachrichten und Telegramme

vom 28. März 1895.

Riesa. Das Hochwasser steigt hier noch fortgesetzt und auch von Dresden wird noch Wuchs gemeldet. Auf der höheren Großenhainerstraße bei der Brücke ist nunmehr in Folge Stauwassers der Elbe die Jahna ausgetreten. — In Duppisch ist ein Querdammbruch erfolgt, ohne daß indeß dadurch glücklicher Weise besondere Gefahr entstanden wäre. — Bei den anhaltenden Niederschlägen ist nicht ausgeschlossen, daß der Elbstrom noch weiter wächst und es bleibt vorzichtig fortgesetzt geboten.

Berlin. Der „Vorwärts“ meldet: Die socialdemokratische Fraktion Reichstag eine Resolution einzubringen, worin zum Kapitel Reichstag eine Resolution aufgeführt wird, worin der Reichstag aufgefordert wird, zu der Depeche des Kaisers an den Fürsten Bismarck Stellung zu nehmen. — Wie die „Deutsche Tagesztg.“ meldet, hat Generalleutnant Vogel v. Falkenstein, Kommandeur der 5. Division seinen Abschied eingereicht.

Berlin. Die Kommission des Reichstages für die Tabaksteuer vorlage lehnte auch Absatz 2 des § 1 ab betreffend den Zoll auf fabrizirten Tabak. Damit ist die ganze Vorlage abgelehnt. Die zweite Lesung ist bis nach Ostern vertagt. Reichstag. Der Antrag der Abgg. Müller und Gtze betr. Abänderung des Gesetzes über die Einheitszeit wird in erster und zweiter Lesung angenommen. — Bei der dritten Beratung des Etats ergreift in der Generaldiskussion Niemand das Wort. — In der Spezialdiskussion wird zunächst der Etat des Reichstages debattirt und genehmigt.

Passau. Bei der Reichstagsverjagung wurde Dr. Pöfner (Str.) mit großer Majorität gewählt.

Hamburg. Die Ober Schulbehörde hat angeordnet, daß am Geburtstag des Fürsten Bismarck der Schulunterricht ausfällt.

Prag. Nach einer Meldung des „Berl. Lokalanz.“ verhaftete die Prager Polizei 17 Anarchisten, die eine anarchische Organisation für ganz Oesterreich planten.

Madrid. Marschall Martinez Campos wird in der heutigen Sitzung des Senats für die Vorlegung eines Gesetzentwurfs eintreten, wonach Angriffe auf die Armee, selbst solche von Seiten der Presse, von den Kriegsgerichten abgeurtheilt werden sollen. — Die Aufständischen auf Cuba haben die spanischen Truppen bei Camoqueros geschlagen. Der Anführer der unterlegenen Abtheilung wird vor ein Kriegsgericht gestellt werden. — Der Ministerpräsident Canovas geriet gestern eine Unterredung mit dem General Martinez Campos. Dieser hat den Posten eines Generalgouverneurs von Cuba angenommen und wird sich in Anbetracht des Ernstes der Lage bereits am 2. April einschiffen.

Tokio. Ein gestern veröffentlichtes kaiserliches Rescript bebauert tief die Riffethat gegen den Abgesandten Chinas

und sichert die...
ihäters zu...
kaiserlichen...
Ausbreitung...
der Nation...

Re...
Mitt...

Währ.	Wah...	Pr...
27	+140	+3
28	+121	+3

K n u s r

EB. 2
R. 141,50,
R. 120.-,
rathig. Sp1
38,90, Sept
R. 43,50,
—, Wal
Course u. 1

Ne...

Deutsche
Reichsanleihe
do.
Preuß. Con...

Sächs. Anle...

Sächs. Rent...

Sächs. Land...

Am D...

verloren.

Ginjährig...

des Hauses...

Die...

1 her...

bestehend a...

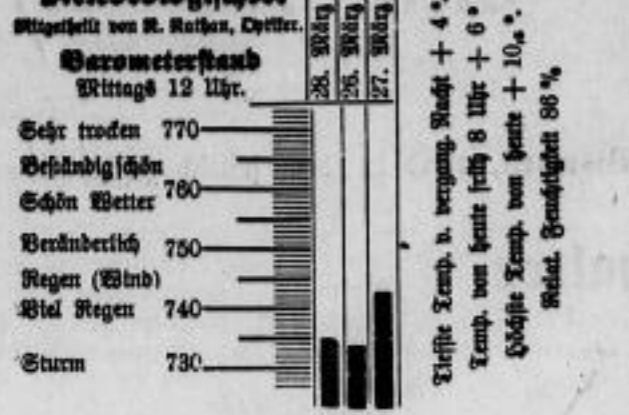
Stube, K...

1 D...

1 M...

und sichert die unbeschädigte Befragung des Riffelthäters zu. Er befehlt den Beamten und dem Volke, des kaiserlichen Willens strenger und genauer eingedenk zu sein und Ausschreitungen zu verhüten, damit die Ehre und der Ruf der Nation nicht geschädigt werde.

Meteorologisches.



Wasserstände.

Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser
27	+140	+383	+85	+289	+315	+280	+450	+405	+405
28	+121	+350	+88	+277	+315	+282	+422	+400	+430

Kennzeichnung: + bedeutet über 0, - unter 0.

Productenbörsen.

EB. Berlin, 28. März. Weizen loco R. —, Mai R. 141,50, Juni 142,25, Juli 143,25, m. Roggen loco R. 120, —, Mai 122,25, Juni 123, —, Juli 124, —, rüßig. Spiritus loco R. —, 70er loco 31,80, Mai 38,90, Septbr. 40,10, 50er loco R. 13,50, m. Rüböl loco R. 43,50, Mai 43,50, Juni 43,70, m. Hafer loco —, Mai 115,50, Juni 116,25, m. Wetter: Regen. Course v. 1 Uhr 30 Min.

Eisenbahn-Fahrplan

vom 1. October 1894.

Abfahrt von Riesa in der Richtung nach:

Dresden 7,0 9,28 9,57 9,33 11,20 1,21 3,10 5,37 6,18 7,38 9,14 11,38 (i. a. Riesa-Röhrern-Dresden.)
 Leipzig 4,44 7,51 9,41 9,34 12,50 3,55 5,9 7,19 8,22 1,14 Chemnitz 4,56 8,50 11,51 3,53 6,30 8,4 9,47
 Riesa 5,07 7,13 1,21 6,10 9,51 bis Kompasssch.
 Eiferwerbe und Berlin 6,54 12,16 bis Eiferwerbe, 1,36 5,13 9,40 bis Eiferwerbe.
 Röhrern 4,3 9,37 10,43 3,14 6,51 8,26 11,47.
 *) Bei diesem Schnellzuge werden in Riesa Tagesbillets nach Leipzig zu den gewöhnlichen Preisen verausgabt.

Ankunft in Riesa von:

Dresden 4,43 7,47 9,25 9,33 10,56 12,52 3,40 5,8 7,15 8,21 9,41 1,3.
 Leipzig 6,50 9,27 9,56 9,15 1,16 3,9 4,58 7,35 9,9 11,37
 Chemnitz 6,44 9,23 10,38 3,5 5,28 8,12 11,33
 Riesa 6,26 12,37 3,33 8,19 11,20 von Kompasssch.
 Eiferwerbe 6,40 11,43 3,6 6,5 8,38
 Röhrern 4,37 10,13 11,26 3,45 8,2 8,59 12,25.

Abfahrt von Röhrern in der Richtung nach:

Dresden 11,10 3,25 7,53 11,6 12,4.
 Berlin 4,32 9,50 3,37 7,10 8,38.
 Riesa 4,30 10,1 11,14 3,37 7,55 8,50 12,13.

Ankunft in Röhrern von:

Dresden 4,25 9,48 3,31 7,2 8,34
 Berlin 11,6 3,21 7,48 11,2 12,0.
 Riesa 4,15, von Chemnitz 9,44 10,51 3,22 7,3 8,35 12,1.

Die mit Stern (*) bezeichneten Züge sind Schnellzüge, die mit Kreuz (†) bezeichneten Züge führen die 4. Wagenklasse. An Sonn- und feiertägigen Festtagen kommt die 4. Wagenklasse in Befehl.

Tageskalender.

Kaiserl. Postamt I (Postgebäude am Bahnhof): Postsachen-Annahme (Parterre): Wochentags Winterhalbjahr 8—1 Uhr Vorm., 2—8 Uhr Nachm.; an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 8—9 Uhr Vorm. und 5—7 Uhr Nachm. Telegramm-Annahme am Hauptpostamt immerwährend, also Tag und Nacht.

Kaiserl. Postamt II (Wettiner Hof): Postsachen-Annahme: Wochentags Winterhalbjahr 8—12 Uhr Vorm., 1—3 Uhr Nachm.;

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 8—9 Uhr Vorm. und 5—7 Uhr Nachm., ausserdem an Sonn- und Feiertagen von 12—1 Uhr Mittags Annahme von Telegrammen.

Botenpost nach Berlin. Abgang in Riesa: 7,0 früh, 12,30 Nachm. In Berlin 12,45 Vorm., 5,45 Nachm. Beförderungszeit: 1 St. 45 Min. Sonn- und Feiertags fällt die 2. Post aus.

Kgl. Amtsgericht: Expeditionszeit Wochentags 8—12 Uhr Vorm., 2—6 Uhr Nachm.

Depositen- und Sportelcase des Kgl. Amtsgerichts: geöffnet 8—4 Uhr Nachm.

Friedensrichter-Amt (Wettinerstrasse 19): Expeditionszeit Montags und Donnerstags von Vorm. 8—12 Uhr Mittags.

Kgl. Steueramt (Bahnhofstrasse): Expeditionszeit: März bis September 7—12 und 2—5 Uhr, October bis Februar 8—12 und 1—5 Uhr.

Standesamt (Rathhaus): geöffnet 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm.

Raths-Expedition: geöffnet 8—12 Uhr Vorm. und 2 bis 6 Uhr Nachm.

Meldeamt: 8—1 Uhr Vorm.

Städt. Cassen: geöffnet 8—1 Uhr Vorm.

Sparcasse: geöffnet 8—12 Uhr Vorm., 2—4 Uhr Nachm.

Stadtbibliothek: geöffnet im Winterhalbjahre Sonntag 11—12 Uhr Mittags.

Kirchencasse (Kastanienstrasse 17): geöffnet 10 Uhr Vorm bis 2 Uhr Nachm.

Ortskrankencasse (Parkstrasse 4): Expeditionszeit: 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm.

Verzeichnis der zum Postamt Riesa gehörigen Land-Ortschaften. (Porto für gewöhnlichen Brief 5 Pfg.) Colonia, Forbergo, Clausgut, Göhlis, Gröba, Jahnsdörfchen, Leutowitz, Mergendorf, Merzdorf, Nickritz, Neupochra, Neuweida, Oelsitz, Oppitzsch, Pausitz, Pochra, Poppitz, Schänitz, Windmühle bei Pochra, Weida.

Ausgabezeit des „Rieser Tageblattes“.

In den Ausgabezeiten Abends gegen 7 Uhr, in der Expedition gegen 7 1/2 Uhr.

H. Wesse, Bankgeschäft, Riesa, Hauptstraße.

An- und Verkauf von Wertpapieren. Ausführung aller in das Bankfach einchl. Geschäfte.

Börsen-Bericht des Rieser Tageblattes. Dresden, 28. März. Tendenz: sehr fest, belebt.

Titel	Preis	Titel	Preis	Titel	Preis	Titel	Preis
Deutsche Fonds.		Sächs.-Schief.	112,50	Rundk. anst.	99,80	Dresdner Bank	159
Weichsanleihe	106,10	Sächs.-Bitt. 100 Tfl.	102,80	Serb. 1884 er Rte.	—	Sächs. Bank	122,25
do.	104,40	do. 25	104,75	Ährenleise	127	Discontobank	118
do.	98,25	Abw. Crdt. u. Pfdbriefe.	102,30	m. Cp. 1/4, 1876	—		
Preuß. Consols	105,55	do.	103,50	Prioritäten.		Industrie-Actien.	
do.	104,50	Sächs. Pfdbriefe.	103,50	Ausg.-Zepf. Gold	4	Felsenkeller-Druckerei	545
do.	98,30	Sächs. Erb.-Pfdbriefe.	102,90	Böhm. Nordb.	4	Consol. Felschicht	112,50
Sächs. Anleihe 55er	99,25	Stadtk. Anleihen.		Budisch. I—III	5	Reihner Felsenkeller	—
do. 52/83	103,15	Dresdner	104	Halsorn-Frauerel	4 1/2	D. Strassenbahn-G.	140
do. 67 u. 69	103,15	do.	103,20	Felsenkeller-Dr	4	Sächs.-B. Dampfssch.	364
Sächs. Rente	97,25	Chemnitzer	104	Kauschammer	4	„Kette“ D. Schleppsch.	89,10
5, 3, 1000, 500	98,70	Leipziger	—	deutsche Strassenb.	4	Berein. Baugner	126,25
do. 300	98,70	do.	—	Preibitz-Kugelsch.	4	Papierfabriken	137
Sächs. Sandrente	101,2	Rieser	—	Wettiger Ralsch. u.	4	Chemnitzer Pap.	45
do. 3, 1500	101,2	Chemnitzer	—	Ehng.	4	Beniger Pat.-Pap.	—
do. 300	101,2	Leipziger	—	Bankactien.		Schnitzer Pap.	—
Sächs. Landbesult.	101,15	Fremde Fonds.		Kgl. D. Cred.-Anst.	199,75	Chemnitzer Werz. u.	123,0
do. 6, 1500	101,15	Italien	—	Dresd. Credit	178	Dr. (Zimmermann)	123,25
do. 300	101,15	Oester.	—	Discont.-Coun.	—	Bernania (Schwalbe)	—
do. 1500	101,15	do.	—			Wschulz, Brechtelge	108,50
do. 300	101,15	Ungar.	—			Dr.-Gaim u. Chem.	—

Konzepteinlagen verzinst p. a. bei täglicher Verfügung mit 2 1/2 %, monatlicher Kündigung 4 %, dreimonatlicher Kündigung 4 1/2 %.

Am Dienstag wurde vom Bahnhofe bis Bränkenmühle eine

Kutschpeitsche verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Kaufmann Staudte, Riesa.

Einjähriger Arzt sucht zum 1. April Garçon-Logis, möglichst in Nähe der Kaserne. Offerten abzugeben bei Oswald Möbius, Conditorei.

In der 1. Etage des Hauses Hauptstraße No. 61 ist vom 1. Juli d. J. ab eine Wohnung für 140 Mark p. a. anderweit zu vermieten. Der Stadtrath zu Riesa.

Zu vermieten. Die größere Hälfte der 2. Etage, mit Balkon, Michaeli beziehbar, ist preiswerth zu vermieten. C. F. Frotzcher, Kaiser-Wilhelmsplatz Nr. 2.

1 herrschaftl. Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Bodenlammer, ist sofort zu vermieten und per 1. October zu beziehen bei Franz Hamann, Bäderweicher, Pausitzerstr.

Eine freundl. Wohnung, Etage, Kammer, Küche und Zubehör, ist zu vermieten und sofort beziehbar Ecke der Wettiner- und Niederlagstrasse.

1 Oberstube mit Zubehör ist zu vermieten, den 1. Juli zu beziehen Hauptstraße 15.

1 Unterstube ist zu vermieten und Johanni zu beziehen. Hermann Müller, Röhrerau.

Ein Laden ist von Michaeli anderweit zu vermieten Hauptstrasse 24.

Schöne Logis, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche, sowie aus 1 Etage, 2 Kammern, Küche, Benutzung des Bleich- u. Trockenplatzes, Blumen- u. Gemüsegartens, sind im Preise von 125 bis 165 Mk. in der Nähe der Post und des Bahnhofes zu vermieten, sofort oder später zu beziehen. Näh. bei Gastwirth Seierich, 2 Bürgergarten.

1. oder 15. April wird ein **Mädchen** von 14—16 Jahren zu mieten gesucht Kaiser-Wilhelmsplatz 1, part.

Ein **gewandtes, kräftiges Hausmädchen** wird für 1. April nach auswärts gesucht. Zu meld. b. Frau S. Zänker, Kastanienstr.

Ein **größeres Schulmädchen** wird sofort zur Aufwartung gesucht Salokstraße 1, part.

Ein Kutscher, (wenn möglich gebieter Artillerist) welcher zuverlässiger Fahrer und guter Pferdewärter, sowie auch tadelloser Feldarbeiter sein muß, wird sofort gesucht von G. Schäfer, Gutsbes., Warschau.

Gesucht wird ein mit guten Beugnissen versehenes **Auecht.** R. Weber, Boritz.

Ein Schneider-Gehilfe für dauernde Arbeit sofort gesucht. Fr. Weber, Schneidermstr., Riesa, Wilhelmstr. 6, 1.

10—12 ältere u. jüngere **Mädchen** v. hier u. auswärts suchen für sofort oder 15. April und 1. Mai Dienst. H. Grossmann, Hauptstraße 61.

Zur Confirmation empfehle mein reichhaltiges Lager in **Handschuhen** von 30 Pfg. an, **Strümpfen** von 25 Pfg. an, **Mädchenhemden** von 100 Pfg. an, **Beinkleider** von 75 Pfg. an, **Corsets** in nur gutstehenden Façons u. besten Qualitäten von 65 Pfg. an, **Taschentücher** per Duzend von 75 Pfg. an, **Anabenhenden** von 100 Pfg. an, **Cravatten** von 10 Pfg. an, **Kragen** von 25 Pfg. an, **Wantschellen** von 50 Pfg. an, **Chemise** von 30 Pfg. an, **Socken** von 25 Pfg. an u. s. w.

R. Luchtenstein, Hauptstrasse. Inh. Hermann Matz.

Technicum Mittweida
a) Maschinen-Lager- u. Werkstätten
b) Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge
c) Verfertigung von...

Alle leistungsfähige **Jalousie-Fabrik** Sachsens sucht gegen gute Provision tüchtige **Vertreter;** **Schlosser, Tischler, Glasermeister, Tapezierer** bevorzugt. Gest. Offerten unter F. K. 676 an Rudolf Mosso in Dresden erbet.

Rechnungsformulare in allen Größen sind zu haben in der Expedition d. Bl.

Jedem Inferenten rathen wir im eigenen Interesse vor Aufgabe seiner Inserate von uns **Kostenanschläge** zu verlangen, da wir zuverlässig und billigt Annoncen und Reclamen jeder Art besorgen. 40jähr. Erfahrung und Unparteilichkeit bei Auswahl der Zeitungen setzen uns in die Lage, richtigste Auskunft zu ertheilen, wie und wo man inserirt.

Haasenstein & Vogler A.S. Aelteste Annoncen-Expedition Dresden, Wisbdrufferstraße 6, I, neben der Dresdner Bank. Vertreter für Riesa: E. Steinbach.

Einladung zum Bismarck-Commers.

Zur Ehrung der 80 jährigen Geburtstagsfeier unseres Altreichskanzlers, des Fürsten Bismarck, wird in den festlich geschmückten Saalräumen des Hotel Söpsner hier am

1. April a. c. ein Commers abgehalten.
Beginn Abends 1/8 Uhr.

Die Feste hat Herr Pastor Neumann aus Zeithain gütigst übernommen. Lebende Silber mit verbindendem Texte bringen historische Momente aus Bismarcks Leben, sowie auch Momente aus seinem Privatleben. Am musikalischen Theile theilnehmen die Capelle des hiesigen Regiments, sowie die beiden hiesigen Gesangsvereine „Amphion“ und „Sängertranz“. Verschiedene Trinkprüche wechseln mit gemeinschaftlichen Gesängen. Damen finden Zutritt auf den oberen Galerien des Saales; für möglichste Bequemlichkeit ist gesorgt.

Rieja, am 25. März 1895.

Der Festbeitrag für jede Person ist auf 30 Pfg. festgesetzt. Eintrittskarten sind schon im Vorverkauf zu haben bei Herrn Seidel im Sächsischen Hofe, Blumenstein, Buchhändler Hoffmann und überdies an der Cassa, wofür auch die Festfolge ausgetheilt wird, die alles Nähere enthält.

Der vereinigte Festausschuß.

Zahnkünstler Nikische.

Bettinerstraße 19, l.
 Weltverbreitetste Empfehlung.
 Grossartige Erfolge.

Künstl. Gebisse patentirt. Systeme u. eigener Verbesserung, wo angängig ohne Platte. Sofortiges Gewöhnen. Schmerzloses Zahnziehen, Plombirungen u.

Für ein junges Mädchen suche ich Stellung als Stubenmädchen oder dergl. Adr. u. E. W. i. d. Exp. d. Bl. erb.

Runkelrüben zu verkaufen. Rittergut Seerhausen.

Samen-Kartoffeln (Rosen und Bisquitten) sind noch zu verkaufen. E. Wolf, Bohnhofstraße 6.

Für Vogelliebhaber! Empfehle einen Posten **chinesische Nachtigallen**, gutschlagende echte **Garzer Kanarienvögel** und **Weibchen**, verschiedene **Pier- und Singvögel** zu billigen Preisen. Gustav Dege, Albertstraße 7.

Milchvieh- u. Zucht-Bullen-Verkauf.

Freitag, den 29. März stelle ich wieder einen **großen Transport schwarzer Kühe, Kalben**, hochtragend und mit Kalber, und **sprungfähige Zuchtbullen** in Hotel „Sächsischer Hof“ in Riesa zu sehr soliden Preisen zum Verkauf. Fichtenberg, Elbe. Gebr. Kramer.

Milchvieh-Verkauf. Sonnabend, den 30. März stelle ich wieder einen **Transport schwarzer Kühe** mit Kalber, sowie **hochtragende** in meiner Behausung zu soliden Preisen zum Verkauf. Gräba, Paul Richter.

Achtung! Schöne **Farben- und Kaffe-Lampen**, sowie schöne **Kaffe-Mäher** sind in großer Auswahl noch billig zu verkaufen. Empfehle **Brusteier von Langshan, schwarzen Italienern**, schönen **schwarzen Golländern** mit weißen Vollhauben, **Prama Putra, schwarzen Minorca** und verschiedene Arten mehr. Gustav Dege, Albertstraße 7.

Altes Schuhwerk, Herren-Kleidungsstücke, Möbel, Betten u. s. w. kauft stets zu hohen Preisen A. Großmann, Hauptstr. 61.

Die Dachdeckerarbeit betr. das Umbauen des Schulhauses zu Ischalten incl. Material, soll an den Mindestfordernden mit Auswahl unter den Bewerbern vergeben werden. Angebote sind baldigst und zwar bis mit 4. April einzureichen an den Schulvorstand.

Auction Freitag, den 29. ds. Mts. im Hotel „Bettiner Hof“ Näheres in vor. Nr. d. Bl. C. Rätze, verpfl. Auktionator und Taxator.

Pfand-Auction Sonnabend, den 30. ds. Mts., von vormittags 9 Uhr ab, im Hotel „Bettiner Hof.“ Zur Versteigerung gelangen die Pfänder Nr. 1001 bis 2000. Nach dem

Sammel-Auction. Hierbei gelangen zur Versteigerung u. A. 1 **Ackerpflug**, 1 **EGge**, 1 **gutes Sopha**, 1 **Sopha**, 1 **Kommode** mit Aufsatz, **Stühle**, **Bettstellen**, 3 **Küchenschränke**, **Regale**, 2 **Dpd.** **Ruchenbleche**, **neue Confirmandenjaquetts**, **Sommerjaquetts** und **Regenmäntel**, **fl. woll. Fenstergardinen** und **Tischdecken**, sowie **100 fl. fl. Rothwein** und eine **Partie fl. Cigarren**. Rieja. C. Rätze, verpfl. Auktionator und Taxator.

Seltene Kaufgelegenheit. Schon bei 30,000 M. Anzahl. verkaufe sofort eine in der **Substation** für **Wandelhupp**, kürzlich erstandenes

Stadtgut, 383,6 ha., ca. 690 **schläf. Ader** durchg. **rotthleesäh. Boden**, **gt. Wiesen**, **herrsch. Wohnhaus**, **gr. Park** und **Garten**, **mass. Geb.** mit **vollst. Ansaat**, **leb. und tot. Zub.** nebst **Vorräthen**. — 5 **Min.** von der **Bahn**, nahe **Gymnasialstadt**. — **Milchabsatz** an die **Molkerei**. — **Vorhd. Race-Schweine** **zucht** sehr lohnend. **Fester Preis 200,000 Mk.** Darauf bez. **Auskunft** ertheilt **Carl Brinck, Dessau, Franzstr. 35 d.** Ein **fl., leichter, gebrauchter Aorwagen**, für **Grünwarenhändler**, **Fleischer** u. **passend**, steht **billig zum Verkauf**. Wo? zu erfragen in der **Exped. d. Bl.** **Stechzwiebeln**, à **vir. 40 Pfg.**, sowie **Stroh** im **Einzel** verkauft **W. Seurig, Poppitzerstraße 16.**

Runkelsamen, sowie eine große **Partie Sellerie, Porree** und **Roßrüben** hat abzugeben **Rittergut Dierzdorf.**

Maculatur ist zu verkaufen in der **Exped. d. Bl.** 1 **saft neuer Sandw.** zu **vert. Bergstr. 2.**

Einen Zuchtbullen hat zu verkaufen **Schumann** in **Forberge.**

Radfahren wird von jetzt ab wieder gründlich gelehrt und ungenirt gleich im **Garten** in **garantirt 1 bis 2 Stunden.**

Fahrräder werden **wieder tageweise** **verkauft**, jedoch nur mit 5 **Mk. Einlage** und **kostet** der **halbe Tag** **Reisegebühr** **Mk. 1 50** für **Rufen**, 2 **Mk.** für **Zustreuen.**

Neue Fahrräder, beste **engl. und deutsche** **Fabrikate**, von **150 Mk.** an, mit **Riffenreifen** mit **weitgehendster Garantie**. **Reparaturen** aller **Systeme** **prompt**, **schnell** und **billig.** **Adolf Richter.** Ein **schönes Gelegenheitsgeschenk** ist

Kürschner's Universal-Konversations-Lexikon. Preis 3 Mark.

Vielseitiger **Verather**, der durch **Fülle** und **glückliche** **Anordnung** des **Stoffes** **hunderttausende** von **Fragen** **beantwortet** und zu **schneller** **Auskunfts** **ertheilung** auch **Besitzern** **großer** **Lexika** **unerlässlich** ist. **Gehört** in **jedes** **Haus**, **jede** **Familie**, auf **jedes** **Bureau** und **Comptoir.** **Ausschließlich** zu **beziehen** durch die **Expedition** des **„Rieser Tageblattes.“**

1 Mansardenwohnung und eine **halbe Etage** sind zu **vermieten** **sofort** oder **zum 1. October** **Kaiser-Wilhelmsplatz 1.**

Meine Wohnung befindet sich von heute an bei Herrn Gräber **Bettinerstraße 14.** **Botenbestellungen** werden bis **Freitags** **Abends** **erbeten.** **Großhainer-Botengeschäft.** **Henriette Nierisch.**

Wäsche zum Waschen u. Wangenplätten wird angenommen bei **schneller** **Bedienung** **Schlossstrasse 15, part.**

Vogelbauer, Badhäuschen, Brod- **kapseln**, **emallirte** u. **lackirte**, **Demmen-** **büchsen** und **Botanische Trommeln**, **Spiritusföcher** und **Kaffeebrenner**, **beste** und **neueste** **Systeme**, **eisernes** **emallirtes** **Roß**, und **Bratgeschirr** **empfehlen** **billigst**

C. F. Frotzsch, Klempnerstr., **Kaiser-Wilhelm-Platz.**

Engl. Porter und Ale (von **Barclay, Perkins & Co.** und **Bass & Co.** in **London**) **empfehlen** in **bester** **Qualität** und **gut** **gelagert** **Max Keyser,** **Biergroßhandlung.**

Achtung! **fl. Mastochsenfleisch** (prima **Maare**) **empfehlen** **H. Jäger, Fleischmeister.**

Frish **geräucherten** **Aal**, **frische** **echte** **Kieler Rüklinge**, **Sprossen** **empfehlen** **Ernst Kerschmar, Fischhandel.**

Von Weber's **Coffee-Gewürz** u. **Feigen-Coffee** **hält** **Lager** **Felix Weidenbach.** **Extra** **schönen** **hellen** **Scheiben-Bonig** **empfehlen** **Felix Weidenbach.**

Käse **nur** in **bester** **Qualität.** **Garzer**, **Thüringer**, **Land**, **Fett**, **Rümmel** u. **Limburger**, **Neuheit: Weiskaf**, **Emmenthaler**, **Edamer**, **Neuschwäbeler**, **Brie**, **Roquefort**, **Parmesan** **Käse** **empf.** **Felix Weidenbach.**

Todes-Anzeige. Hierdurch die **traurige** **Nachricht**, daß **gestern** **Abend** **1/11** **Uhr** **unser** **guter** **Vater** und **Schwiegervater**, **Friedrich Wilhelm Hentschel** im **Alter** von **64** **Jahren** **nach** **kurzem** **Krankenlager** **sanft** **verschieden** **ist.** **Um** **stilles** **Beileid** **bitten** **die** **trauernden** **Hinterlassenen.** **München**, **am** **28. März** **1895.** **Die** **Beerigung** **findet** **Sonntag** **Nachm.** **2** **Uhr** **vom** **Trauerhause** **aus** **statt.**

Der **Gesamt-Ausgabe** **der** **heutigen** **Nummer** **liegt** **ein** **Prospect** **über** **die** **neu** **empfehlte** **„Perl-Coffe“** **bei.**